

# Kundmachung.

---

Die Staats-Verwaltung hat beschlossen, zu Gunsten der ärmeren Classe der Bevölkerung bei der Einhebung der Verzehrungssteuer in Wien folgende wesentliche Erleichterungen eintreten zu lassen:

Erstens. Alle Gegenstände in Mengen, von denen die entfallende Steuergebühr, mit Einschluß des städtischen Zuschlages, den Betrag von drei vollen Kreuzern nicht erreicht, sind steuerfrei.

Zweitens. Von Erdäpfeln, Erdbirnen, Kraut, Rüben und anderen gemeinen Gemüsen, dann Milch, wird die Steuer und der städtische Zuschlag aufgehoben.

Drittens. Für Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Haferrübe, inländischen Sago, Heidemehl, Heidegrübe und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback, wird vom Centner die Verzehrungssteuer von 24 kr. auf zwanzig Kreuzer, und der städtische Zuschlag von 11 kr. auf fünf Kreuzer herabgesetzt.

Viertens. Für Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischen Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn, wird vom Centner die Verzehrungssteuer von 18 kr. auf fünfzehn Kreuzer, und der städtische Zuschlag von 5 kr. auf drei Kreuzer herabgesetzt.

Fünftens. Für Weine sind vom niederösterreichischen Simer statt 2 fl. künftig ein Gulden 40 kr. Steuer, und statt 24 kr. künftig vierzehn Kreuzer städtischer Zuschlag zu bezahlen.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 19. d. M., Zahl 2502, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 20. März 1848.

**Johann Calatzko Freiherr v. Gestieticz,**

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

P 128 104/9

270 mm hoch

# *Handbuch*

Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

1. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

2. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

3. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

4. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

5. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

6. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

7. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

8. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

9. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

10. Die Stadt-Verwaltung ist bestimmt, zu bestehen, in Fällen der hohen Staat für  
Beschaffung der zur Verwaltung der Stadtverwaltung zu haben folgende Punkte  
die Erhaltung der Stadtverwaltung zu haben:

1831

*Johann Volfgang Richter v. Rölling*

A. A. Richter v. Rölling